

Inkrafttreten:	1. September 2004
Stand:	23. März 2009
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

WEISUNG

Grundsätze für Master-Studiengänge

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeines

1. Lehrinhalt sowie Art der Wissensvermittlung und der Leistungskontrolle orientieren sich an den Lernzielen des gesamten Master-Studiengangs, möglicher Vertiefungsrichtungen sowie jeder einzelnen Lerneinheit.
2. Um ein Master-Diplom der ETH Zürich zu erhalten, müssen Studierende mindestens zwei Drittel der erforderlichen Kreditpunkte an der ETH Zürich erwerben. Sämtliche Ausnahmen, darunter auch vertragliche Regelungen mit Partner-Universitäten (z.B. IDEA-League), bedürfen der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.
3. Das Master-Studium soll den Studierenden genügend Freiraum für die Wahl der Fächerkombinationen und eventuell auch für die zeitliche Abfolge der einzelnen Lerneinheiten bieten. Mindestens ein Viertel der im Rahmen des Master-Studiums zu erwerbenden Kreditpunkte sollte weitgehend nach freier Wahl erworben werden können, wobei die Departemente bzw. die Studiengänge festlegen, wie viele dieser Kreditpunkte im Rahmen des (engeren) Fachgebietes erworben werden sollen.
4. Lerneinheiten sollen sich nach Möglichkeit nicht über mehr als ein Semester erstrecken.
5. Bei departements- und/oder universitätsübergreifenden Master-Studiengängen muss ein federführendes Departement bestimmt werden.

B. Leistungskontrollen

6. Im Master-Studium soll die Anzahl Prüfungen nicht zu hoch sein und möglichst wenige Einheiten mit weniger als 3 Kreditpunkten betreffen.

¹ RSETHZ 201.021

7. Auf Master-Stufe sind keine Prüfungsblöcke zugelassen. Diese sollen durch Modelle mit Wahlmöglichkeiten ersetzt werden (z.B. Bestehen von vier aus fünf Fächern). Bei konsekutiven Master-Studiengängen muss gewährleistet sein, dass bei zweifachem Misserfolg in nur einem Pflichtfach eine Alternative zur Erlangung der geforderten Kreditpunkte offen steht.
8. An Stelle von Prüfungen können und sollen auf Master-Stufe auch andere Formen der Leistungskontrolle gewählt werden, z.B. Semesterarbeiten, Übungen, Praktika, Laborarbeiten, Seminarbeiträge, Poster, überprüfte aktive Teilnahme an Tests oder Exkursionen. Dabei ist eindeutig zu regeln, welche Verbesserungs- und Repetitionsmöglichkeiten im Rahmen dieser Leistungskontrollen gelten.

C. Inkrafttreten

9. Diese Weisung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Der Rektor: Prof. Dr. Konrad Osterwalder